

### **3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“**

*Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S.74) und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194, 201) sowie der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 13.03.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:*

#### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ vom 25.08.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 30.11.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 („Einleitungsgebühr“) werden die Absätze 1 und 4 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitgebühr beträgt 2,96 € pro Kubikmeter Abwasser.

(4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,38 € pro Kubikmeter Abwasser. Erfolgt die Vorklärung über eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage (Vollbiologie), beträgt die Einleitungsgebühr 0,78 € pro Kubikmeter Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

2. In § 14 („Beseitigungsgebühr“) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt:

|   |         |
|---|---------|
| pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage: | 42,70 € |
| pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube:                   | 25,39 € |

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Friedrichroda, 07. Mai 2019

gez. Klöppel  
Verbandsvorsitzender

-Siegel-